

KAUFBEURER STADTRECHT

Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks für die Stadt Kaufbeuren

Vom 21.11.2001

Bekanntgemacht: 06.12.2001 (ABl. Nr. 21/2001)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1957 (BGBl III/FNA 211-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1999 (BGBl. I S. 1618), und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 24.07.1975 (BayRS 211-1-I), geändert durch Gesetz von 24.07.1998 (GVBl. S. 436), folgende vom Stadtrat am 20.11.2001 beschlossene Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks für die Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Der Standesamtsbezirk Kaufbeuren wird neu gebildet.

Der Standesamtsbezirk Kaufbeuren umfasst das Gebiet der Stadt Kaufbeuren. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Kaufbeuren. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Kaufbeuren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.